



**verband binationaler**  
familien und partnerschaften

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.  
Bundesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

An das  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend - Geschäftsstelle „Gute-Kita-Gesetz“  
Glinkastraße 24

**Bundesgeschäftsstelle**

Ludolfusstraße 2-4  
60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0  
Fax +49 69 / 71 37 56 - 29

info@verband-binationaler.de  
www.verband-binationaler.de

10117 Berlin

Frankfurt am Main, den 17. 08. 2022

**Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (E-KiTa-Qualitätsgesetz)**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - Geschäftsstelle „Gute-Kita-Gesetz“ für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Als Familienverband arbeiten wir seit 50 Jahren an den Schnittstellen von Familien-, Bildungs- und Migrationspolitik. Im Bereich der Bildungspolitik liegt unser Fokus insbesondere in der frühkindlichen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte. Der Verband ist seit vielen Jahren in der Fort- und Weiterbildung von Erzieher\*innen im Kontext der diversitätskritischen Öffnung im Sinn einer einrichtungsbezogenen Prozessbegleitung tätig. Thematisch stehen hierbei Methoden zur Erweiterung der diversitätssensiblen Kompetenz, der Umgang mit Mehrsprachigkeit und Diversität im Vordergrund. Die Stellungnahme fokussiert sich daher schwerpunktmäßig auf **A)** das grundsätzliche Verständnis und auf die Förderung des Handlungsfeldes „sprachlicher Bildung“ nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 E-KiTa-Qualitätsgesetz aus Sicht unseres Verbandes sowie auf die mögliche Einführung eines neuen zusätzlichen **B)** verbindlichen Handlungsfeldes der Förderung der Diversität in Kindertageseinrichtungen. Auch wird kurz auf das **C)** Monitoring und Evaluation nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 E-KiTa-Qualitätsgesetz sowie **D)** die Einführung von verbindlichen Staffelungskriterien nach § 90 Absatz 3 Satz 2 und 3 E-des achten Sozialgesetzbuches (E-SGB VIII) und ihrer Sinnhaftigkeit näher eingegangen.



## **A) Handlungsfeld „sprachliche Bildung“ nach §§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. 2 Absatz 1 Satz 3-5 E-KiTa-Qualitätsgesetz**

Wir begrüßen den Entwurf des KiTa-Qualitäts- & Teilhabeverbesserungsgesetzes. Der Entwurf basiert auf dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung mit bundeseinheitlichen Standards ist für die Teilhabe und Partizipation von migrantischen Familien bei ihrer Beanspruchung der Kindertagesbetreuung unerlässlich. Die Inanspruchnahme institutioneller Kinderbetreuung ist für die frühe, insbesondere die bildungssprachliche Förderung der Kinder und zur Unterstützung der Erwerbstätigkeit von Eltern, essenziell. Die Förderung des Spracherwerbs bei migrantischen Kindern soll so früh wie möglich gefördert werden. Dies stärkt die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern hin zu einer echten Chancengleichheit<sup>1</sup>.

Sprachliche Bildung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 E-KiTa-Qualitätsgesetz in Bildungsinstitutionen umfasst mehr als nur den Erwerb der deutschen Sprache. Sprache und Identität sind eng miteinander verbunden. Migrantischen Eltern ist es wichtig, die mitgebrachten Familiensprachen ihren Kindern und Enkelkindern über die Generationen hinweg mitzugeben. Ob sich migrantische Eltern nun für den KiTa-Besuch ihres unter Dreijährigen Kindes entscheiden, hängt oft davon ab, ob die Mehrsprachigkeit ihres Kindes bewusst durch Anerkennung und Wertschätzung gefördert wird. Kindertageseinrichtungen in den Ländern haben ein monolinguales Verständnis<sup>2</sup>. Sprachliche Diversität ist unterrepräsentiert. Mitgebrachte familiäre und gelebte andere Sprachen werden nicht als Bildungssprache gesehen und nicht als Teil der sprachlichen Bildung verstanden.

*„Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf eV fordert daher, bei der Qualität der Kindertagesbetreuung die Mehrsprachigkeit in der sprachlichen Bildung mit zu erfassen. Die Anerkennung und Wertschätzung der*

---

<sup>1</sup> 9. Familienbericht 2021, Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, Bundestagsdrucksachen 19/27200, XIV.

<sup>2</sup> Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, Drucksachen 19/32640, S. 110 ff.



*Mehrsprachigkeit ist ein Qualitätsmerkmal. Mitgebrachte Familiensprachen sind gezielt in den Kindertageseinrichtungen bundesweit zu fördern. Bspw. sind mehrsprachige Ansprechpartner:innen und Erzieher:innen, aber auch durch Hinzuziehung von mehrsprachigen Multiplikator:innen, als Qualitätsmerkmal für die Kindertageseinrichtungen zu betrachten. Mehrsprachiges Vorlesen oder auch bewusste Sprachinseln in den Familiensprachen im Kita-Alltag werten die Kindertageseinrichtungen auf.“*

Die zusätzliche vorrangige Bedeutung des Handlungsfeldes 7 in der Förderung der sprachlichen Bildung und damit eine Priorisierung dieses Handlungsfeldes zu den anderen restlichen Handlungsfeldern ist daher grundsätzlich begrüßenswert. Die Mehrsprachigkeit ist allerdings in der sprachlichen Bildung i.S.d. §§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. 2 Absatz 1 Satz 3-5 E-KiTa-Qualitätsgesetz stets mitzudenken.

## **B) Neues Handlungsfeld zur Förderung der diskriminierungskritischen Öffnung und diversitätsorientierten Entwicklung in Kindertageseinrichtungen**

Der Verband begrüßt sehr, dass der vorliegende Entwurf eindringlich auf die qualitativen Handlungsfelder eingeht und eine Standardisierung und Vereinheitlichung der Qualität bundesweit anstrebt. Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung haben einen enorm hohen Stellenwert die Förderung und Herstellung von Chancengleichheit betreffend. Um diese Chancengleichheit herzustellen, ist es daher unabdingbar die mittlerweile superdiversen (s. 9. Familienbericht) gesellschaftlichen Realitäten querschnittsgleich in allen Handlungsfeldern mitzudenken. Ein zusätzliches Handlungsfeld zur diskriminierungskritischen Öffnung und diversitätsorientierten Entwicklung von Kindertageseinrichtungen könnte dies befördern. Dies würde ein Verständnis von Vielfalt zu Grunde legen, dass die mehrschichtigen Dimensionen der Chancengleichheit berücksichtigt.

Das beginnt bei Standards zur Einrichtung und Ausstattung von Kindertageseinrichtungen, geht über die Standardisierung der Ausbildungsinhalte des pädagogischen Fachpersonals bis zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte.



Ein diskriminierungskritisches und diversitätsorientiertes Arbeitsumfeld dient der Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte. Diskriminierungskritisch und diversitätsorientierte Fachkräfte unterstützen darüber hinaus die Bereitschaft der Eltern in Bildungspartnerschaften mitzuwirken, weil sie sich in ihrer Vielfalt wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen. Sie würden ihre Kinder aller Wahrscheinlichkeit auch früher in die Einrichtungen bringen, was wiederum die Chancengleichheit befördert.

Die Evaluation hat in ihrem Monitoring festgestellt, dass nicht in allen Einrichtungen darauf hingearbeitet wird, bei der Personalauswahl diversitätsorientiert vorzugehen. Das Argument: *„aufgrund der Zusammensetzung der Kinder sei dies nicht notwendig“*. In einer vielfältigen Gesellschaft muss jedoch das Personal egal wo und in welcher Einrichtung, diese gesellschaftliche, vielfältige Realität widerspiegeln. Diversitätsorientierte Personalrekrutierung allein aus einer instrumentell gedachten Notwendigkeit heraus zu denken, ist genau das Gegenteil von einer Herstellung von Chancengleichheit.

Wir bekommen aus unseren Familien vielfach die Rückmeldung, dass die im Familiennachzug zugezogenen Partner:innen pädagogische Qualifizierungen mitbringen und sehr gerne in diesem Bereich weiter arbeiten würden. Diese stellen ein enormes, bisher wenig genutztes Potential an pädagogischen Fachkräften, Multiplikator:innen, Berater:innen, etc. dar, um eine diskriminierungskritische und diversitätsorientierte Entwicklung in Kindertageseinrichtungen zu bewerkstelligen. Die Angebote der Kindertagesstätten sollten sich stärker migrations- und diversitätssensibel ausrichten. Z.B. durch mehrsprachige Kommunikations- & Beratungsmöglichkeiten, divers zusammengesetzte Teams, mehrsprachiges Infomaterial, Einbeziehung von Dolmetscher:innen und Sprachmittler:innen, gezielte Förderung von diversitäts- und migrationsbezogenen Kompetenzen aller Mitarbeiter:innen durch Fortbildungen und Supervisionen.

Ziel der Bestrebungen, die auch im vorliegenden Entwurf zu Grunde liegen, ist eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Das bedeutet auch, dass für alle die gleichen Leistungen zur Verfügung stehen sollten. Eine diskriminierungskritische Öffnung und diversitätsorientierte Entwicklung in den Kindertageseinrichtungen könnten zu einer gelebten Gleichwertigkeit beitragen.



### **C) Monitoring und Evaluation nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 E-KiTa-Qualitätsgesetz**

Um flächendeckende bundeseinheitliche Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung zu schaffen und um die Wirksamkeit des KiTa-Qualitätsgesetzes genügend Rechnung zu tragen, ist es unerlässlich, dass ein qualifiziertes und langjähriges Monitoring diesen Prozess begleitet und auf Evaluationen dieses Gesetzes hinwirkt. Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. weist jedoch darauf hin, dass aus Gründen der Transparenz und einer Fortführung des Monitorings über die Jahre 2023 und 2025 hinaus, die Formulierung über die Veröffentlichung des Monitoringberichtes nach dem Entwurf „in den Jahren 2023 und 2025“ nach § 6 Absatz 2 Satz 1 E-KiTa-Qualitätsgesetz ersetzt wird durch die Formulierung „alle zwei Jahre“.

### **D) Verbindliche Staffelungskriterien nach § 90 Absatz 3 Satz 2 und 3 E-SGB VIII**

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. begrüßt ausdrücklich die Novellierung des § 90 Abs. 3 Satz 2 und 3 E-SGB VIII, wonach die Staffelungskriterien nach Einkommen der Eltern sich nun verbindlich für die Kommunen auswirkt. Für die Herstellung von gleichwertigen Lebensverhältnissen für das Aufwachsen von Kindern ist der sozioökonomische Status der Eltern eine große Hürde. Es kann nicht angehen, dass Eltern mit geringen Einkommen durch Elternbeiträge stärker belastet werden als Familien mit hohem Einkommen in ihrem vergleichsweise Nettoäquivalenzeinkommen. Die Novellierung des § 90 Absatz 3 Satz 2 und 3 E-SGB VIII ist daher angemessen und erforderlich, um den Zweck des KiTa-Qualitätsgesetzes, nämlich zur Förderung der Chancengleichheit und zur Schaffung eines gleichwertigen Zugangs mit hoher Qualität in der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, zu erreichen.

Chrysovalantou Vangeltziki  
Bundesgeschäftsführerin Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.